Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)

Rechtsgrundlage:

Erhebungsformular N

Erhebungsformular O

Erhebungsformular P

Erhebungsformular Q

, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Empfängerin / Empfänger ¹⁾	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
	Telefon:	

Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Betriehskrankenkassen

17. Dezember 2015 (BGBl.I S. 2274)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular M Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben

am 30. Iuni des Berichtsiahres

Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen im Zeitraum

Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle

vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni

des Berichtsjahres

Beruflicher Aufstieg

Höhergruppierungen im Zeitraum vom 1. Juli des

vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben

im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni

des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das

Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres elektronisch durch die oberste Bundes- oder Aufsichtsbehörde.